§ 13 Der Beirat

- (1) Der Beirat sollte mehrheitlich aus Personen bestehen, die Forschung, technische Praxis und Gruppen bzw. Organisationen von betroffenen Benachteiligten (im Sinne des Vereinszwecks), etwa von Blinden, Sehbehinderten und Senioren vertreten. Die Mitglieder und der Vorsitzende des Beirates werden vom Vorstand berufen. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- (2) Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand Beratungsaufgaben. Die Mitglieder des Beirats können Empfehlungen z.B. für Vereinsstrategien und bei Projektaktivitäten im Rahmen der Umsetzung des Vereinszwecks geben. Ihre wirtschaftlichen, technischen, organisatorischen, juristischen, medizinischen u.a. Kompetenzen steuern sie in Form von Stellungnahmen zu laufenden oder geplanten Vereinsaktivitäten bei. Vor dem Hintergrund ihrer breit gestreuten Erfahrung und ihrem jeweiligen Fachwissen erwartet der Verein vom Agieren der Mitglieder des Beirats eine positive Wirkung auf Projektergebnisse und deren Umsetzung. Der ständige Gedankenaustausch mit den Vorstands- und ggf. auch den Vereinsmitgliedern soll helfen, den Vereinszweck möglichst optimal zu erreichen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats agieren als Multiplikatoren des Vereins bei Medien, Sponsoren usw. und wirken so f\u00f6rderlich auf die Effizienz von Innen- und Au\u00dbenbeziehungen des Vereins.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde gefordert werden können vom Vorstand vorgenommen werden.

§15 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltsführung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern geprüft, die weder dem amtierenden noch dem prüfenden Vorstand angehören dürfen. Sie werden für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus vereidigte Wirtschaftsprüfer bestellen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Auflösungsbeschluß kann nur mit vorheriger Aussprache von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins nach Absatz 1 oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt nach Prüfung durch die Finanzbehörde, das Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu.

Satzung KlickBlick PLUS e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: KlickBlick PLUS. Sitz des Vereins ist 68794 Oberhausen-Rheinhausen Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".



§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Personen, insbesondere blinder, sehbehinderter und älterer Menschen, die in der modernen Informationsgesellschaft in Ausbildung, Beruf und Alltag benachteiligt sind. Dies geschieht durch freiwillige Helfer sowie Dienstleistungen bzw. Geräte, die auf Entwicklungen der Mikroelektronik, EDV- und Netzwerktechnik (Internet, LAN) beruhen. Insbesondere soll der "KlickBlick-Service" ermöglicht und unterstützt werden, der Blinde über Intra- oder Internet mit sehenden Helfern verbinden kann, die dann zu übermittelten Bildern von Gegenständen, Papiervorlagen oder Bildschirminhalten über Sprachverbindung Auskunft geben können.

Der Verein soll die Verbreitung des Dienstes in Deutschland, seine Optimierung (z.B. über begleitende Forschungsprojekte) sowie durch Verbindungen zu internationalen Organisationen und Institutionen auch die Nutzung im Ausland fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.
- (6) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Absatz 1 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

Düsseldorf, 3. Oktober 2001

§ 4 Mitglieder

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Personen werden. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Modalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluß
- Der Austritt kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- B) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Der Ausschluß ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, zulässig. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand; er wird mit Beschlußfassung sofort wirksam. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen seinen Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie der Jahresrechnung sowie deren Feststellung.
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Bestellung von Kassenprüfern
- e. Berufung gegen den Beschluß über den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes
- f. Satzungsänderungen
- a. Auflösung des Vereins
- h. Beschlußfassung über Anträge

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Ehrenmitglieder haben eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter (§26BGB) sowie dem Kassenwart, dem Schriftführer und maximal weiteren drei Beisitzern.
- (4) Dem Vorstand sollten zwei Vertreter der Blinden- und Sehbehinderten-Selbsthilfe angehören.
- (5) Die Vorstandsmitglieder, nach §26 BGB, k\u00f6nnen durch die Mitgliederversammlung von den Beschr\u00e4nkungen des §181 BGB befreit werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein; er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus; er erstellt die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht; er beschließt über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Eine Vorstandssitzung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Virtuelle Konferenzen (Telefon, Internet) sind unter Berücksichtigung der Einladungsfristen möglich.